ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Lennestadt
zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

§ 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsBG) vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV.NRW. S 1072) verpflichtet den Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Kreises Olpe als Kommunalaufsicht und die kommunalen Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über den ausgeübten Beruf, über Beraterverträge, die Mitgliedschaft in Kontrollgremien und Organen sowie über Funktionen in Vereinen zu erteilen. Soweit dies für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, kann sich die uneingeschränkte Auskunft gegenüber den Prüfeinrichtungen auch auf die Vermögensverhältnisse erstrecken (§ 6).
Die Auskünfte nach § 7 sind vom Bürgermeister jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen; die Auskünfte des Bürgermeisters sollen nach Mitteilung des Kreises Olpe vom 10.05.2005 mit der Veröffentlichung der Daten der Rats- und Ausschussmitglieder bekannt gemacht werden.
Ich weise darauf hin, dass die Auskünfte der Stadtverordneten und sachkundigen Bürger sowie des Bürgermeisters dauerhaft im Internet unter http://www.lennestadt.de/engagiert/Korruptionsbekämpfung zur Einsicht bereit stehen. Im Zeitraum vom 03.07.2023 bis 07.07.2023 können die Fragebögen auch beim Bereich Organisation und IT im Rathaus der Stadt Lennestadt, Zimmer 119, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Lennestadt, 23. Juni 2023

Tobias Puspas
Bürgermeister